

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 560

Nachträgliche Ereignisse (ISA [DE] 560)

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder
nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 560 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE]	2
1.2.	Nachträgliche Ereignisse.....	3
1.3.	Anwendungszeitpunkt	3
2.	Ziele	4
3.	Definitionen	4
4.	Anforderungen	4
4.1.	Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers eintreten	4
4.1.1.	Schriftliche Erklärungen	5
4.2.	Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers, jedoch vor dem Datum der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden.....	5
4.3.	Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden.....	7
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	9
5.1.	Anwendungsbereich (Vgl. Tz. 1)	9
5.2.	Definitionen	9
5.2.1.	Datum der Genehmigung des Abschlusses (Vgl. Tz. 5(b)).....	9
5.2.2.	Datum des Vermerks des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 5(c))	10
5.2.3.	Datum der Herausgabe des Abschlusses (Vgl. Tz. 5d)).....	10
5.2.3.1.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	11
5.3.	Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers eintreten (Vgl. Tz. 6-9).....	11
5.3.1.	Befragung (Vgl. Tz. 7(b))	11
5.3.2.	Lesen von Protokollen (Vgl. Tz. 7(c)).....	12

5.3.2.1.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	12
5.4.	Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers, jedoch vor dem Datum der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden.....	12
5.4.1.	Auswirkungen nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangter sonstiger Informationen (Vgl. Tz. 10)	12
5.4.2.	Verantwortlichkeit des Managements gegenüber dem Abschlussprüfer (Vgl. Tz. 10).....	13
5.4.3.	Doppeldatierung (Vgl. Tz. 12(a)).....	13
5.4.4.	Keine Änderung des Abschlusses durch das Management (Vgl. Tz. 13)	13
5.4.4.1.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	14
5.4.5.	Maßnahmen des Abschlussprüfers mit dem Ziel zu verhindern, dass dem Vermerk des Abschlussprüfers vertraut wird (Vgl. Tz. 13(b)).....	14
5.5.	Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden.....	14
5.5.1.	Auswirkungen nach der Herausgabe des Abschlusses erhaltener sonstiger Informationen (Vgl. Tz. 14)	14
5.5.2.	Keine Änderung des Abschlusses durch das Management (Vgl. Tz. 15)	14
5.5.2.1.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	14
5.5.3.	Maßnahmen des Abschlussprüfers mit dem Ziel, zu verhindern, dass dem Vermerk des Abschlussprüfers vertraut wird (Vgl. Tz. 17)	15

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 560 „Nachträgliche Ereignisse“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.